Meschede Zeitung

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Meschede.

Erscheint wöchentlich dreimal, Montag, Mittwoch und Freitag vormittag; Bezugspreis vierteljährlich 1,40 Mk., mit Postbestellgebühr 1,64 Mk., monatlich 0,47 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 4752. Fernsprecher Nr. 62.

Druck und Verlag von A. Harmann Inh. Fr. Drees in Meschede.

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 Pf., Reklamen in Textspaltenbreite die Petitzeile 30 Pf.; Anzeigen mit Auskunft 25 Pf. mehr, Auslieferung von Anzeigen bis 5 Uhr abends vor dem Tag der Ausgabe.

Für die Redaktion verantwortlich: Franz Drees in Meschede.

Nr. 27. Montag, den 5. März 1917. 77. Jahrgang.

Mitteilungen der Obersten Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 2. März. WTB. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Ypern und Arras blieben mehrere Erkundungsvorstöße des Feindes ohne Erfolg.

Gegen unsere Gräben östlich und südöstlich von Souchez drangen nach lebhaftem Feuer starke englische Abteilungen vor. Sie wurden abgewiesen. Im Nahkampf blieben 20 Gefangene und 1 Maschinengewehr in unserer Hand.

Im Ancregebiet vielfach Zusammenstöße im Vorfelde unserer Stellungen. Dort und bei Säuberung der Engländerester bei Sailly wurden 30 Gefangene und 3 Maschinengewehre eingebracht.

An der französischen Front fanden mehrere örtliche Unternehmungen statt. Südlich von Nouvront brachten unsere Stoßtrupps einige Gefangene aus der zweiten feindlichen Grabenlinie.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Westlich und südlich von Riga, zwischen Miadziol- und Narocz-See, an der Scara, sowie zwischen dem oberen Sereth und dem Dnjestr war zeitweilig die Gefechtstätigkeit rege.

Auf dem Ostufer der Narajowka brachte ein Vorstoß unseren Stoßtrupp vollen Erfolg. In den russischen Stellungen wurden Minenstollen gesprengt. 1 Offizier, 170 Mann Gefangene und je 3 Maschinengewehre und Minenwerfer wurden erbeutet.

Front des Generaloberſten Erzherzogs Josef.

In fünfmaligem sehr verlustreichem Ansturm versuchte der Russe die Höhen nördlich der Volepuina Straße wieder zu nehmen. Die Angriffe sind sämtlich vor unseren Stellungen zusammengebrochen.

Bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

und an der

Mazedonischen Front

ist die Lage unverändert.

Großes Hauptquartier, 3. März. WTB. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Vor Tagesanbruch versuchten starke Erkundungsabteilungen der Engländer bei Hulluch und Lievin, in den Abendstunden an anderen Stellen der Artoisfront kleinere Trupps in unsere Gräben zu dringen; sie sind überall zurückgeschlagen worden.

Auf beiden Ufern der Ancre spielten sich wieder heftige Infanteriegefechte ab, bei denen der Feind neben blutigen Verlusten 60 Gefangene und 8 Maschinengewehre einbüßte.

An der Aisne und in der Champagne scheiterten Vorstöße der Franzosen gegen einige unserer Gräben.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Zwischen Illurt und dem Narocz-See, sowie am Stochod war das Artilleriefeuer lebhafter als in den Vortagen.

Bei Worobczyn (westlich von Luck) brachen Sturmtrupps 1½ Kilometer Breite etwa 1500 Meter tief in die russischen Stellungen und kehrten nach Zerstörung von Unterständen mit 22 Gefangenen und 4 Maschinengewehren zurück.

Bei dem Vorstoße östlich der Narajowka hat sich die Gefangenenzahl auf 3 Offiziere, 276 Mann, die Beute auf 7 Maschinengewehre erhöht.

An der

Front des Generaloberſten Erzherzogs Joseph

und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

lebte bei anhaltendem Schneefall die Gefechtstätigkeit gering.

Mazedonische Front.

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Berlin, 2. März. (WTB.) Amtlich. Deutsche Wasserflugzeuge haben am 1. März vormittags auf die in den Downs liegenden Handelsdampfer und die Bahnhofsanlagen von Ramsgate insgesamt 21 Bomben mit beobachtetem gutem Erfolge geworfen. Sämtliche Flugzeuge sind unbeschädigt zurückgekehrt.

Heldentaten unserer U-Boote.

Mehrere große Transportdampfer im Mittelmeer versenkt.

WTB. (Amtlich.) Im Sperrgebiet des Mittelmeeres wurden von unseren U-Booten versenkt: am 17. Februar südlich von Malta ein vollbesetzter, ostwärts steuernder Transportdampfer von etwa 9000 Tonnen, am 23. Februar ein vollbesetzter, von Begleitfahrern gesicherter Truppentransportdampfer von etwa 5000 Tonnen; am gleichen Tage ein beladener, ebenfalls begleiteter Transportdampfer von von 5000 Tonnen; am 24 Febr. der bewaffnete Truppentransportdampfer „Dorothy“ von 4494 Tonnen mit über 500 Mann Kolonialtruppen, Artillerie und Pferden an Bord. Ein Teil der Truppen ist ertrunken.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

25 166 Raumtonnen versenkt.

WTB. (Amtlich.) Außer den bekanntgegebenen Transportdampfern wurden von unsern U-Booten in den letzten Tagen im Mittelmeer noch 13 Fahrzeuge mit zusammen 25 166 To. versenkt, darunter der italienische Dampfer „Oceanea“ (4217 To.) mit Weizen von Amerika nach Italien, der versteckt bewaffnete englische Dampfer „Corso“ (3264 To) mit 5000 To. Manganerz, Leinsamen und Baumwolle von Bombay nach Hull, der bewaffnete italienische Dampfer „Prudentia“ (3307 To.) mit Mais von Argentinien nach Italien, der schwedische Dampfer „Skogland“ (2903 To.) mit Kohle von Norfolk nach Neapel, der griechische Dampfer „Priconisos“ (3537 To.) auf dem Wege von Saloniki nach Algier.

Berlin, 2. März. (WTB.) Amtlich. Zwei neuerdings zurückgekehrte U-Boote haben 15 Dampfer und 7 Segler von insgesamt 64 500 BRT. versenkt.

Durch die Versenkung dieser Schiffe sind u. a. versenkt: 8800 Tonnen Granaten, 3300 Tonnen Getreide, 3000 Tonnen Leinsamen, ferner 15 000 Tonnen Kohlen, 2500 Tonnen Kriegsmaterial, 3500 Tonnen Stückgut, 4300 Tonnen Heu, 1200 Tonnen Eisenerz und 1800 Tonnen Erdnüsse.

Eines dieser U-Boote traf vor der Südküste Irlands einen als U-Bootfalle eingerichteten Tankdampfer mit 4 gut versteckten Beiseitegeschützen, der auch seine Schiffsboote dazu benutzte, Wasserbomben gegen das U-Boot zu werfen. Nach dem Auftauchen führte das U-Boot von 3 Uhr nachmittags bis zum Dunkelwerden gegen die U-Bootfalle und gegen einen hinzukommenden U-Bootjäger der „Fox-Klasse“-Klasse ein Artilleriegefecht, bei dem mindestens drei Treffer auf dem „Foxglove“ erzielt wurden.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die Wirkung unserer Seesperre.

Haag, 3. März. Holländische Blätter melden: Im Monat Februar sind in den Nieuwen Waterweg 85 Schiffe mit 64 447 Reg.-Tonnen eingelaufen, gegen 247 Schiffe mit 271 914 Reg.-Tonnen im Monat Februar 1916 und 889 Schiffe mit 935 457 Tonnen im Februar 1914.

Neun bewaffnete russische Dampfer versenkt.

Die Neue Zür. Ztg. meldet aus Christiania, daß das deutsche Tauchboot, welches unweit Hammerfest gesunken ist, neun stark bewaffnete, nach Romanow fahrende russische Dampfer versenkt hat, die Rußland in Südamerika angekauft hatte.

Freie Bahn.

WTB. Berlin, 1. März. Amtlich. In der Nacht vom 28. Februar zum 1. März ist die Schonfrist für Segelschiffe auch im Sperrgebiet des Atlantischen Ozeans abgelaufen. Von diesem Zeitpunkt an gilt in allen Sperrgebieten nunmehr nur noch die allgemeine Warnung, nach der die Schiffahrt auf keine Einzelwarnung mehr rechnen kann.

Deutsche Schiffe für holländischen Gebrauch?

Haag, 1. März. Das holländische Korrespondenz-Büro meldet: Wie wir hören, hat die niederländische Regierung heute vom deutschen Gesandten Mitteilung erhalten, daß die deutsche Regierung bereit ist, im Hinblick auf den Verlust der holländischen Schiffe Entgegenkommen zu zeigen und den Niederlanden während des Krieges deutsche Schiffe zur Verfügung zu stellen. Nach dem Frieden könnte eventuell über Ankauf dieser Schiffe verhandelt werden.

Ein neuer Chef des k. u. k. Generalstabes.

Wien, 2. März. (WTB.) Ein Kaiserliches Handschreiben enthob den General Conrad von Hötzendorff unter Verleihung des Großkreuzes des Maria Theresienordens behufs Verwendung in anderer wichtiger Stellung von dem Posten als Chef des Generalstabes. Ein weiteres Kaiserliches Handschreiben ernannte den Freiherrn Arz von Straußenberg zu seinem Nachfolger.

Deutschland und Mexiko.

(WTB.) Die amerikanische Presse enthält Mitteilungen über Anweisungen des Auswärtigen Amtes an den deutschen Gesandten in Mexico für den Fall, daß es Deutschland noch der Erklärung des uneingeschränkten U-Bootkrieges nicht gelingen sollte, die Vereinigten Staaten neutral zu erhalten. Diesen Meldungen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nachdem der Entschluß gefaßt worden war, am 1. Febr. dieses Jahres den uneingeschränkten U-Bootkrieg zu beginnen, mußte mit Rücksicht auf die bisherige Haltung der amerikanischen Regierung mit der Möglichkeit eines Konfliktes mit den Vereinigten Staaten gerechnet werden. Daß diese Rechnung richtig war, haben die Tatsachen bewiesen; denn die amerikanische Regierung hat alsbald nach Bekanntgabe unserer Sperrgebietserklärung die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abgebrochen und die übrigen neutralen Mächte aufgefordert, sich diesem Vorgehen anzuschließen. In Voraussicht dieser Möglichkeit war es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Reichsleitung, auch für den Fall eines kriegerischen Konfliktes mit den Vereinigten Staaten von Amerika rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um den Zutritt eines weiteren Gegners zu unseren Feinden wenn möglich auszugleichen. Der kaiserliche Gesandte in Mexiko ist deshalb Mitte Januar beauftragt worden, für den Fall, daß uns die Vereinigten Staaten den Krieg erklären sollten, der mexikanischen Regierung ein Bündnis anzubieten und die näheren Einzelheiten zu vereinbaren. Die Weisung verpflichtet im übrigen den Gesandten ausdrücklich, keinerlei Schritte bei der mexikanischen Regierung zu unternehmen, bevor er von der erfolgten amerikanischen Kriegserklärung Gewißheit erlangt habe.

Auf welche Art und Weise die amerikanische Regierung von der auf geheimem Wege nach Mexiko erteilten Weisung Kenntnis erhalten hat, ist nicht bekannt: doch scheint der Verrat — um einen solchen dürfte es sich handeln — auf amerikanischem Gebiete verübt worden zu sein.

Wie bringen unsere Feinde die Kriegskosten auf?

Von Prof. Dr. Willi Prion, Berlin.

(Schluß.)

4. England.

England ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch finanziell der Kopf der Entente. Und es ist zweifellos bewunderungswürdig, was England in dieser Rolle alles leistet. Man denke nur an die Durchführung des Handelskrieges (Schwarze Listen, Kontrolle der Neutralen), an die Versorgung des eigenen Landes wie der Verbündeten mit Lebensmitteln, Rohstoffen, Kriegsmaterialien, an die Herstellung von Munition, an die Dispositionen über den Frachtraum — kurz Leistungen, die durchaus Bewunderung verdienen und zum Glück für uns Menschen, Kräfte, Nerven absorbieren, die der eigentlichen Kriegführung entzogen werden. Dazu kommt endlich die Aufbringung der finanziellen Mittel, die Bezahlung der Einkäufe im Ausland — auch für die Verbündeten. Aber wie die wirtschaftlichen Maßnahmen auf Schwierigkeiten stoßen (Frachtraumnot, Getreideversorgung, Arbeitermangel und Hemmung der Ausfuhr), so machen auch die finanziellen Lasten nicht geringe Kopfschmerzen — dem reichen England.

Die gesamten Kriegskosten Englands betrugen Ende 1916 etwa 70 Milliarden Mark. Davon sind wiederum — die gleiche Erscheinung in allen Ententeländern — nur etwa 18 Milliarden Mark durch feste Anleihen aufgebracht worden. Ein weiterer Betrag von etwa 25 Milliarden Mark entfällt auf kurzfristige Schatzwechsel, und rund 14 Milliarden Mark sind auf 2—5jährige Schatzanweisungen entliehen worden. Also nur knapp ein Drittel der gesammten Kosten konnte — wenn man die durch Steuern aufgebrachten Beträge berücksichtigt — bisher auf dem Anleihewege gedeckt werden. Wie sehr sich England verrechnet hat, geht daraus hervor, daß der englische Finanzminister die erste Anleihe mit 3½ Prozent Zinsen, die 2. mit 4½ Prozent ausstattete, während er für die 3. Anleihe 5 Prozent und einen Kurs von 95 Prozent bewilligen mußte. In der Zwischenzeit gewährte er auf die oben genannten Schatzwechsel 5 bis 5½ Prozent und auf die fünfjährigen Schatzscheine sogar 6 Prozent Zinsen. Das ist das reiche England, das vor dem Kriege 2½ prozentige Konsols ausgeben konnte! Bei der jetzt erst als abgeschlossen geltenden 3. Anleihe rechnete man in England auf ein Ergebnis von 50 Milliarden Mark, wobei man annahm, daß ein großer Teil der älteren Anleihen und Schatzwechsel zum Umtausch eingereicht würde. Durch allerhand Vergünstigungen machte man diesen Umtausch verlockend. Denn der englische Finanzminister weiß nur zu gut, daß auch in England — wie Frankreich — Schatzanweisungen vom Publikum vorgezogen werden, weil sie kein Kursrisiko enthalten. Der Kursrückgang der älteren Anleihen (3½ proz. Anleihe von 95 Prozent auf 85 Prozent, 4½ proz. Anleihe von 100 Prozent auf 96 Prozent) war keine Ermunterung für die Kapitalisten, ihr Geld in der 3. festen Anleihe anzulegen. Es fehlt auch hier das Vertrauen zur Kursbeständigkeit der Anleihen, ja zur Sache der Entente überhaupt, und die deutschen U-Boote werden dafür sorgen, daß die Hoffnung auf den „entscheidenden Sieg“ in England immer mehr schwindet.

Während der Drucklegung dieser Zeilen wird bekannt, daß der englische Finanzminister das Anleihe-Ergebnis auf 12—14 Milliarden Mark berechnet. Der englische Funkspruch vom 21. d. M. spricht von einem glänzenden Ergebnis, das zeige, daß England finanziell noch nicht erschöpft sei. Dieser Kommentar klingt ungewöhnlich; er macht sogar stutzig. In der Tat ist das Ergebnis alles andere als glänzend. Es ist mehr wie kläglich. Denn man darf — wenn man die 12 bis 14 Milliarden richtig einschätzen will — nicht außer acht lassen, daß sich die Gesamtsumme der festen Anleihen in England nunmehr erst auf rund 30 Milliarden Mark stellt bei einem Anleihebedarf von rund 70 Milliarden Mark. Das reiche Eng-

land steht also trotz der jüngsten Anleihe noch weit hinter Deutschland bezüglich der Konsolidierung der Anleihen zurück.

Auffallend gering ist der Betrag von 12—14 Milliarden Mark auch deshalb, weil allein 20 Milliarden Mark kurzfristiger Schatzwechsel ein Umtauschrecht besaßen. Also nur die Hälfte der Schatzwechsel ist umgetauscht worden. Nichts spricht deutlicher für die Zurückhaltung des Publikums als diese Tatsache.

Immerhin: wenn England auf dem Anleihewege auch nicht genügende Mittel auftreiben kann, so bleibt ihm doch die Quelle des kurzfristigen Kredits, aus der der englische Finanzminister weiter schöpfen kann. Nur bleibt bei diesem Verfahren die Gefahr bestehen, daß dereinst die Umwandlung der gewaltigen Summen schwebender Schulden in feste Anleihen großen Schwierigkeiten begegnen wird, wenn die Kriegsnotwendigkeiten nicht mehr vorliegen — oder sogar, was wir hoffen, das Ende des Krieges nicht so ausfällt, wie es sich die englischen Machthaber ausmalen. Daher kam ihnen auch in finanzieller Beziehung das deutsche Friedensangebot so ungelegen, wie nur möglich. Die sofort nach Ablehnung des deutschen Angebots erfolgte Auflegung der 3. Anleihe zeigt, daß England zum zweiten Male nicht der Gefahr ausgesetzt sein möchte, dem Ende des Krieges mit 40 Milliarden Mark kurzfristiger Schulden bepackt entgegenzugehen...

Der Schwerpunkt der englischen Verlegenheiten liegt jedoch — ebenso wie bei Frankreich — in den Zahlungsverpflichtungen ans Ausland, nur mit dem Unterschiede, daß sich England nicht an eine andere Geldinstanz so anlehnen kann, wie dies die übrigen Ententeländer an England tun — wenigstens einstweilen noch nicht.

England muß für Kriegslieferungen aller Art, für Lebensmittel und Rohstoffe gewaltige Summen ans Ausland, vor allem an Amerika zahlen. Die Aotragung dieser Schulden mit der Ausfuhr von englischen Waren ist nur zu einem geringeren Teil möglich, da der englische Ausfuhrhandel durch die Einstellung der englischen Volkswirtschaft auf die Kriegsbedürfnisse stark eingeschränkt ist und der verbleibende Rest der Ausfuhr in der Hauptsache nach den verbündeten Ländern geht. Der — sichtbare — Einfuhrüberschuß betrug im Jahre 1916 etwa 7 Milliarden Mark. Die Beschaffung von Zahlungsmitteln für die amerikanischen Lieferungen erfolgt und ist erfolgt durch Wertkäufe und Verpfändung ausländischer Wertpapiere (die das englische Schatzamt mit allen erdenklichen Reizmitteln an sich zu ziehen versucht), durch Eröffnung von Krediten und Aufnahme von Anleihen im Ausland (zu beschämenden Bedingungen u. a. in Amerika: 6 Prozent Zinsen und Hinterlegung von Wertpapieren in Höhe von 120 Prozent der Darlehnssumme), durch Versendung von Gold, das sich England von seinen Bundesgenossen, sogar von Japan und Rußland zusammengeborgt hat. Im ganzen hat allein Amerika während des Krieges etwa 6 Milliarden Mark amerikanischer und anderer Wertpapiere zurückgekauft, etwa 8 Milliarden Mark Kredite aller Art an die Ententeländer gewährt und endlich etwa 4 Milliarden Mark Gold erhalten. Unter Aufwendung dieser gewaltigen Anstrengungen ist es England gelungen, seinen Zahlungsverpflichtungen jeweils mit knapper Not gerecht zu werden und die Parität seines Wechselkurses einigermaßen aufrecht zu erhalten. Mit dieser Stabilität der Wechselkurse prahlt England in aller Welt, und auch bei uns lassen sich viele Leute durch den günstigen Stand des englischen Wechselkurses blenden, insofern als sie von diesem auf die „glänzende" Finanzlage Englands schließen. Sie übersehen eben, daß hinter der künstlichen Hochhaltung des englischen Wechselkurses ein gewaltiger Ausverkauf von Wertpapieren, die Gewährung riesiger Kredite steht, die vorläufig in der Schwebe sind und eines Tages abgetragen, d. h. zurückbezahlt werden müssen. Dieser Tag — ohne den entscheidenden Sieg — wird für England ein schwarzer Tag werden. Bis dahin sieht sich England Tag für Tag vor die große Sorge gestellt, täglich etwa 50 Millionen Mark für die Auslandszahlungen zu schaffen, bzw. die Lieferanten zur Gewährung von Krediten geneigt zu machen.

Der Abbruch der amerikanischen Beziehungen zu Deutschland wird wohl im ersten Augenblick in England wie eine Befreiung von finanziellen Sorgen gewirkt haben. Eine große Enttäuschung wird daher die weitere Meldung bereitet haben, die besagt, daß Amerika — für den Fall, daß es mit Deutschland zum Kriege kommen sollte — daß Amerika seinen Krieg mit Deutschland allein zu führen beabsichtige. Das bedeutet in finanzieller Beziehung, daß Amerika nicht gemeinsame Kasse mit seinen Verbündeten machen will. Man könnte sich auch wirklich nichts Törichteres denken, als daß das offizielle Amerika nun einfach als neuer Teilhaber in das bestehende Entente-Schuldverhältnis von 200 Milliarden Mark eintreten würde.

Hilfsdienstpflichtige vor!

Die Organisation des vaterländischen Hilfsdienstes.

Am 2. Dezember 1916 hat der Reichstag das Hilfsdienstgesetz angenommen. Das Ziel war: die starken, noch schlummernden Kräfte in unserm Volke zu heben, sie in organisierter Arbeit für den uns aufgezwungenen Riesenkampf nutzbar zu machen. Die Vorteile des Gesetzes liegen insbesondere darin, daß 1. durch die Einberufungsausschüsse diejenigen Arbeitskräfte zur Kriegswirtschaft herangezogen werden, die bisher dafür nicht tätig waren, 2. durch den sog. Abkehrschein eine zu große Abwanderung, ein zu starker Wechsel der Arbeitsstelle verhindert wird. Dabei hebt der Abkehrschein keineswegs die Freizügigkeit der Arbeiter auf, wie in England, wo sie durch die Gewalt des Gesetzes beliebig verschoben werden können. Der Hilfsdienstpflichtige hat vielmehr die Möglichkeit, eine Arbeitsstelle, an der er keine angemessene oder nicht entsprechend bezahlte Tätigkeit findet, mit einer ihm besser zusagenden zu vertauschen. Ein Nachteil des Gesetzes, der aber bei dem riesigen Umfange der Organisation in Kauf genommen werden mußte, lag darin, daß zahlreiche Ausschüsse auf Grund von nicht einfachen Verfahren gewählt werden mußten, wozu die Unterlagen erst in langer Arbeit zu beschaffen waren.

Jetzt, nach drei Monaten, sind sämtliche Ausschüsse, vor allem die Feststellungs-, Schlichtungs- und Einberufungsausschüsse in Tätigkeit. Ein weiterer Nachteil ist der, daß der Aufbau von unten angefangen werden mußte; es mußten Rohstoffe, Kohle und Eisen gefördert, Fabriken erweitert und neu gebaut werden. Dann erst konnte die Deckung des Arbeiterbedarfs in Frage kommen. Zu diesem Zwecke mußten die Arbeiterorganisationen straffer zusammengefaßt und klarer gegliedert werden. Jeder Deutsche soll sich nach wie vor durch den von ihm gewohnten Arbeitsnachweis Arbeit vermitteln lassen. Die provinzielle Spitze ist der Zentralarbeitsnachweis am Sitze der Kriegsamtstelle. Als Zwischenglieder sind Hilfsdienstmeldestellen eingerichtet worden; solche können öffentliche Arbeitsnachweise, private oder kommunale sein. Den Meldestellen sind Berufsberatungsstellen angeschlossen.

Die seinerzeit erfolgten Aufrufe haben eine durchaus erfreuliche Wirkung gehabt, sie haben aber bei dem riesigen Bedarf noch nicht eine genügende Zahl freiwilliger Hilfsdienstpflichtiger aufgebracht zur Ablösung von Militärpersonen zur Freimachung für die Front oder als Facharbeiter für die Kriegsindustrie. Eine sehr ernste Aufgabe ist auch die Deckung des Arbeiterbedarfs in der Landwirtschaft. Die Frühjahrsbestellung steht bevor. Die Arbeitskräfte reichen natürlich nicht aus; mehr Gefangene können der Landwirtschaft nicht zur Verfügung gestellt werden; künstlicher Dünger ist nicht in genügender Menge vorhanden. Auf der anderen Seite harren die Fabriken, die das Hindenburg-Programm durchführen sollen, ihrer Vollendung. Auch dort aber wächst der Bedarf an Arbeitern. Dazu kommt der Ruf der Transportunternehmungen und Verkehrsgesellschaften nach Arbeitskräften. Angesichts dieser Sachlage sah sich das Kriegsamt sehr bald zu dem Entschluß genötigt, auf Grund von Einberufungen die nötigen Arbeitskräfte herbeizuschaffen.

Nach einer neuen Bundesratsverordnung sollen die Einberufungsausschüsse nach folgenden Grundlagen verfahren: Die Hilfsdienstpflichtigen von 48—60 Jahren sind durch ein Kartothek-System erfaßt worden und sind nunmehr verpflichtet, sich zu melden. Ausgenommen bleiben die auf Grund des § 2 des Gesetzes bereits tätigen Leute, d. h. die im Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst Beschäftigten, Aerzte, Tierärzte sowie die in der Land- und Forstwirtschaft, in der See- und Binnenschiffahrt, bei den Straßenbahnen, auf den Werften, in den Berg- und Hüttenbetrieben, in den Pulver- und Munitionsfabriken Beschäftigten; außerdem sind die Kriegsamtstellen ermächtigt zu entscheiden, welche Betriebe außerdem noch ausgenommen bleiben sollen. Alle übrigen nicht mehr im wehrpflichtigen Alter stehenden Leute müssen sich also bis zum 1. April bei den Ortsbehörden anmelden. Außerdem gibt es noch Wehrpflichtige im Alter von 17—48 Jahren, die vom Heeresdienst ausgeschlossen oder zeitweilig zurückgestellt oder die felddienstuntauglich sind; diese Leute werden von den Ersatzkommissionen erfaßt.

Das sind die Grundlagen, die den Einberufungsausschüssen am 1. April zur Verfügung stehen werden. Die Kriegsamtstelle übersieht mit Hilfe der Arbeitsnachweise, wo es an Arbeitskräften fehlt und entscheidet, woher sie heranzuholen sind. Das Gesetz schreibt vor, daß Familienverhältnisse, Wohnort, Gesundheit und bisherige Tätigkeit der Hilfsdienstpflichtigen geprüft werden sollen. Indes werden unvermeidbare Härten nicht zu umgehen sein. Denn endgültig entscheidend ist natürlich die Frage: Wo nützt der Mann dem Vaterlande am meisten? — und nicht: Wo ist es für ihn am bequemsten? Bei gleichen Verhältnissen gehen Jüngere vor Aeltere, Unverheiratete vor Verheiratete. Die Reihenfolge der Einberufungen ist wie folgt festgesetzt: Zuerst kommen die sich freiwillig Meldenden, dann die zurzeit gar nicht oder nur teilweise Beschäftigten, endlich die Vollbeschäftigten, die in ihrer jetzigen Tätigkeit durch weibliche, jugendliche und ältere Kräfte ersetzt werden können. Solange als möglich wird von der Einberufung derjenigen abgesehen werden, deren Heranziehung eine schwere volkswirtschaftliche Schädigung bedeuten würde, sowie derjenigen, die durch langjährige Verträge gebunden sind, und der Dienstuntauglichen, sofern sie eine Tätigkeit ausüben; auch wenn diese außerhalb des erwähnten § 2 des Gesetzes liegt. Die Einberufungsausschüsse müssen sich an die Staats- und Gemeindebehörden, Berufsvertretungen usw. wenden und deren Auskünfte erbitten. So hofft man unvermeidbare Härten nach Möglichkeit zu verhindern.

Unter allen Umständen aber muß das Ziel aufrecht erhalten bleiben: Die notwendigen Arbeitskräfte müssen beschafft werden. Es bedarf sicher nur dieser erneuten Anregung zur Erfüllung der höchsten vaterländischen Pflicht an das Heer der Heimat, um die Lücken zu füllen, die im Laufe des Ausbaues der Organisation des Hilfsdienstes sich herausgestellt haben. Jeder, der noch nicht oder nicht genügend für vaterländische Zwecke beschäftigt ist, handelt zugleich auch in seinem eigenen Interesse, wenn er nicht die Einziehung am 1. April abwartet, sondern sich unverzüglich für den Posten meldet, auf dem er dem Vaterlande am meisten glaubt nützen zu können. Ausdrücklich sei nochmals betont, daß landwirtschaftliche Arbeiten allen anderen vorangehen. Denn wann der Frieden auch kommen und wie günstig er auch ausfallen mag: in dem Wirtschaftsjahr 1917/18 sind wir in jedem Falle auf die Erzeugnisse der heimischen Scholle angewiesen. Dann kommt der Ersatz zur Freimachung für Militärpersonen für die Front und zur Verwendung als Facharbeiter. In dritter Linie kommen die Bedürfnisse der Verkehrsanstalten, der Gemeindebehörden usw. in Betracht.

Wir wollen dem Auslande auch diesmal zeigen, daß die Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßnahmen in Deutschland nicht notwendig ist, wenn es sich um die Verteidigung von Dasein und Ehre des Vaterlandes handelt, gleichviel ob durch Arbeitsleistung im Heimatheer oder durch Hingabe von Blut und Leben im Kampfe an der Front.

Verschiedenes.

Meschede, den 5. März 1917.

○ Das **Lebensmittelamt** bittet uns um folgende Veröffentlichung: Die Ausgabe von Lebensmitteln, insbesondere Graupen, Nudeln, Gries und Haferfabrikate, die der Stadt Meschede zur Verteilung überwiesen werden, erfolgt in Zukunft bei den Geschäften nur noch gegen Abgabe von Warenkarten. Diese Warenkarten werden serienweise — Nr. 1 bis Nr. 20 — ausgegeben und zwar erhält jede versorgungsberechtigte Person eine Serie. Die Warenkarten sind sorgfältig aufzubewahren, da bei Verlust Ersatz nicht geleistet werden kann. Selbstversorger erhalten keine Warenkarten; es wird diesen anheimgestellt, wegen Bezugsscheinen beim Lebensmittelamt vorstellig zu werden. Wann auf Warenkarten etwas verabfolgt wird, was verabfolgt wird und welche Einheitsmengen jeweils in Frage kommen, wird nach Eingang der Ware bei den Geschäften sofort vom Lebensmittelamt veröffentlicht. Die bei dieser Veröffentlichung bekanntgegebene Warenkarten-Nummer verliert 10 Tage nach der Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die Geschäfte werden ersucht, das Eintreffen der Ware von Fall zu Fall dem Lebensmittelamt sofort bekanntzugeben, damit die Zuführung an die Versorgungsberechtigten prompt erfolgen kann. Die Geschäfte sollen bis spätestens 14 Tage nach Freigabe des Verkaufs die verkauften Mengen durch die gesammelten Warenkarten nachweisen. Das Geschäft darf nur an diejenigen Verbraucher Ware abgeben, die auf der Kundenliste des betreffenden Geschäftes stehen. Die Einführung der Kundenliste ist im Interesse der Versorgungsberechtigten und zur Kontrolle notwendig. Jeder Versorgungsberechtigte soll im allgemeinen nur zum Monatsersten sein Geschäft wechseln können und muß den Wechsel dem Lebensmittelamt anzeigen. Die Aufstellung der Kundenliste geschieht in der Weise, daß beim Abholen der Warenkarte beim Lebensmittelamt das Geschäft namhaft gemacht wird. Bei der erstmaligen Ausgabe ist es deshalb notwendig, daß der Abholer der Karten diesbezügl. bestimmte Auskunft geben kann. Durch die Kundenliste wird bezweckt, daß jeder Versorgungsberechtigte seine Ware bestimmt erhält und dieselbe dort kaufen kann, wo er will. Auf der anderen Seite ist das Lebensmittelamt in der Lage, jedem Geschäfte das von ihm benötigte Quantum zuzuweisen und eine genaue Kontrolle über die Ausgabe auszuüben. Die Ortschaften von Meschede Land, die gezwungen sind, in Meschede Stadt zu kaufen, erhalten die hier in Frage kommenden Warenkarten ebenfalls durch das Lebensmittelamt, die erstmalige Ausgabe der Warenkarten erfolgt diese Woche; es wird auf die heutige Bekanntmachung im Anzeigenteil hingewiesen.

Im Interesse der guten Sache wollen wir es nicht unterlassen, wiederholt auf den am Dienstagabend 8 Uhr stattfindenden **Lichtbildervortrag** zugunsten der Kriegsbeschädigten-Fürsorge empfehlend hinzuweisen. Näheres ist zu erfahren aus der heutiger Nummer mitgeteilten Vortragsfolge. Der Redner, der Schriftsteller Kemmermann, bereiste mehrere Monate Ostpreußen und Galizien, berichtet also über Selbsterlebtes. Er versteht meisterhaft, die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer von Anfang bis zu Ende zu fesseln.

○ Das **Fürstlich Lippische Verdienstkreuz** wurde verliehen dem Vizefeldwebel im Reserve-Inf.-Regt. 24 Wilhelm Visarius aus Meschede.

Aus dem Amtsblatt. Einstweilig angestellt wurde in Bödefeld der kath. Schulamtsbewerber Joseph Niesmann.

Münster, 3 März. Unter den Diakonen, die heute im Hohen Dome zu Priestern geweiht werden, befindet sich auch ein französischer Kriegsgefangener, er gehört der Klostergenossenschaft der Weißen Väter an.

Die nationalliberale Partei feierte am 28. Februar ihr 50jähriges Bestehen.

Der Reichstagsabeordnete **Graf Oppersdorff** hat der konservativen Fraktion des Reichstags als Hospitant angeschlossen.

Verteilung von Futtermitteln. Berlin, 28. Februar. WTB. Je weniger Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, desto mehr Futtermittel! Den Kreisen wurde von der Preußischen Landesfuttermittelgesellschaft Kraftfutter überwiesen, welches zur Prämiierung der von Landwirten in die öffentliche Wirtschaft abgeführten Vollmilch oder Butter bestimmt ist. Die Verteilung wird im allgemeinen in der Weise vorgenommen werden, daß für die abgelieferte Vollmilch oder Butter eine bestimmte Menge Futtermittel, in der Hauptsache Kleie, zu den gesetzlichen Preisen zunächst vorschußweise gegeben wird. Die Höhe der Futtermittelprämie, welche ein Milchablieferer erhalten kann, und die Futtermittelmenge, die den Kreisen insgesamt zur Verfügung gestellt wird, richtet sich nach dem System, welches der Kreis für die Verteilung der verfügbaren Futtermittel gewählt hat. Die Futtermittelprämie beträgt zwischen zwei und drei Pfund für 15 Liter abgelieferte Vollmilch und bis zu 2 Pfund ein Pfund abgelieferte Butter. Der Nachweis über die abgelieferte Butter ist durch die empfangende Stelle zu erbringen. Die milchproduzierenden Landwirte werden gut daran tun, ungesäumt bei ihren Landräten über die näheren Bedingungen, unter denen diese Futtermittelprämien zu erhalten sind, sich zu kundigen.

Bekanntmachungen.

Ausdreschen des Brotgetreides.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 werden die Besitzer der Brotgetreidevorräte hiermit aufgefordert, alles noch nicht ausgedroschene Brotgetreide bis zum 18. März d. Js. auszudreschen und über das Ergebnis des Ausdreschens das in das vorgeschriebene Druschregister einzutragen ist, der zuständigen Ortsbehörde (Amtmann) bis zum 20. März d. Js. Anzeige zu erstatten.

Nimmt der Besitzer das Ausdreschen innerhalb der gesetzten Frist nicht vor, so werden die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vorgenommen werden. Der Besitzer hat die Vornahme der Arbeiten auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen mit den Maschinen seines Betriebes zu gestatten.

Nach dem Ausdreschen hat der Besitzer das Brotgetreide in der ihm von der Ortsbehörde angegebenen Menge abzuliefern und zwar an die Stelle, die ihm ebenfalls angegeben werden wird.

Meschede, den 28. Februar 1917.

Der Landrat.
J. V.: Graf von Westphalen.

Verbot der Herstellung von Kuchen und Torten in Bäckereien.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verbrauchsregelung vom 25. September/4. November 1915 wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg für den Kreis Meschede folgende Anordnung erlassen:

1.

In Betrieben, in denen Brot gewerblich hergestellt oder feilgehalten wird, darf Kuchen und Torte nicht hergestellt oder abgegeben werden.

Ausnahmebewilligungen werden vorbehalten.

2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

3.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Meschede Zeitung in Kraft.

Meschede, den 27. Februar 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Meschede.
Der Vorsitzende. J. V.: Graf von Westphalen.

Aussaatmenge für Hafer.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat genehmigt, daß im Kreise Meschede bei der diesjährigen Haferaussaat statt der gesetzlichen 1 ½ Doppelzentner bis zu zwei Doppelzentner auf den Hektar verwendet werden dürfen.

Meschede, den 25. Februar 1917.

Der Landrat.
J. V.: Graf von Westphalen.

Im Bereiche des XVIII. A. K. sind unter fachärztlicher Leitung besondere Lazarettabteilungen für Kriegsneurotiker (Zitterkranke, hysterische Lähmungen und Stummheit) eingerichtet worden. Derartige Abteilungen bestehen in Frankfurt a. M. bei dem Reservelazarett IV (Vereinslazarett Köppern) und bei dem Reservelazarett VI (Teillazarett Sommerhoff), in Darmstadt bei dem Reservelazarett I und in Gießen bei dem Reservelazarett II (Teillazarett Heil- und Pflegeanstalt).

Das Sanitätsamt des XVIII. A. K. beabsichtigt, planmäßig alle vorhandenen derartigen Krankheitsfälle behandeln zu lassen, und zwar sowohl Mannschaften, welche noch dem Heere angehören, als auch solche, die schon aus dem Heeresdienst entlassen worden sind. Durch die in den Fachlazarettabteilungen durchgeführten Heilverfahren ist bereits einer großen Zahl derartiger Kranken dauernd geholfen worden. Behandlungsanträge für schon aus dem Heeresdienst entlassene Kriegsbeschädigte sind bei dem zuständigen Bezirkskommando zu stellen.

Meschede, den 25. Februar 1917.

Der Landrat.
J. V.: Graf von Westphalen.

2. Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26 Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590) wird zu § 7 dieser Verordnung bestimmt:

1.

Es wird ein Landeskartoffelamt errichtet. Das Landeskartoffelamt ist Vermittlungsstelle im Sinne des § 7, es hat seinen Sitz in Berlin. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder des Landeskartoffelamtes werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ernannt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landeskartoffelamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2.

Dem Landeskartoffelamt wird die Aufsicht über die Durchführung der reichsrechtlichen Verordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und Kohlrüben und über zu dieser Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebiets übertragen. Es hat diese Aufsicht nach Anweisung des Staatskommissars für Volksernährung auszuüben.

3.

Das Landeskartoffelamt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des Landeskartoffelamts zu entsprechen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die grundsätzlichen Anordnungen des Landeskartoffelamts bei der Aufsicht über die Durchführung der Kartoffelversorgung zu beachten.

4.

Das Landeskartoffelamt kann die Durchführung der von den Kommunalaufsichtsbehörden und den Kommunalverbänden getroffenen Anordnung über die Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben, die Lagerung, Ueberwachung und Verwendung der Vorräte innerhalb der Kommunalverbände und Gemeinden und die Geschäftsführung der Kommunalverbände und Gemeinden hinsichtlich der Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben auch örtlich zu prüfen.

5.

Die gesetzlichen Befugnisse der Reichskartoffelstelle gegenüber den Provinzialkartoffelstellen und den Kommunalverbänden nach §§ 4 und 8 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590) bleiben unberührt.

Der gesamte Geschäftsverkehr der Provinzialkartoffelstellen, Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle geht an das Landeskartoffelamt.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit den für diesen errichteten Abteilungen der Reichskartoffelstelle, z. B. mit der Abrechnungsabteilung, mit den Abteilungen für Obsttrocknung und für Körbe und Kisten.

6.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

In Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 über **Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren** (R. G. Bl. S. 75) bestimmen wir folgendes:

1. Zuständige Behörden im Sinne des § 4 der Verordnung sind die unter Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 5. Oktober 1916 (R. M. Bl. S. 358) zu den Bundesratsverordnungen vom 14. und 28. September 1916 (R. G. Bl. S. 1022 und 1077) genannten Behörden.
2. Zuständige Behörden im Sinne des § 7 der Verordnung sind die unter Ziffer 2 der vorbezeichneten Ausführungsanweisung genannten Behörden.

Berlin W. 9, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ausführungsanweisung vom 5. Oktober 1916 lautet:

1. Zuständige Behörden im Sinne des Art. 1 der Verordnung vom 14. September 1916 und des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 28. September 1916 sind die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden sowie ferner, soweit es sich um Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs handelt, die Preisprüfungsstellen.
2. Zuständige Behörden im Sinne des § 9 der Verordnung vom 28. September 1916 sind die zu 1 bezeichneten Behörden sowie die Gerichte und die Staatsanwaltschaften.

Nr. 3300/1. 17. Z. R. III a,

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkbrocken,
b) Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunde und Korkscheiben,
d) neue und gebrauchte Korkringe und Korksender,
e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Linoleum, Isoliermittel usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6.

Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnbergerplatz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz usw." bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:
   1. Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkbrocken — unter 50 kg,
   2. Korkabfällen, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen — „ 50 „
   3. neuen Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunden und Korkscheiben — „ 25 „
      desgleichen gebrauchten — „ 50 „
   4. neuen Korkringen und Korksendern — „ 25 „
      desgleichen gebrauchten — „ 50 „
   5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen — „ 25 „
      desgleichen gebrauchten — „ 50 „
b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preußische Kriegsministerium, Abteilung J. K., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando des XVIII. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Verkauf von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion.

Paragraph 8 der Verordnung betr. das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom 6. 10. 1916 — III b 19525/5982 — wird dahin abgeändert:

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 zuwiderhandelt, oder zu einer Uebertretung der §§ 1, 2 und 5 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Frankfurt a. M., den 10. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando des XVIII. Armeekorps.
Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

Nachdem die Verordnung des Bundesrats vom 8. Februar 1917 betr. Zahlungsverkehr mit dem Ausland (R.-G.-Bl. S. 105) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers dazu vom gleichen Tage ergangen sind, hebe ich meine Verordnung vom 9. Januar 1917 betr. Verhinderung des Reichsmarkabflusses nach dem Auslande (III b 180/134) auf.

Frankfurt a. M., den 16. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando des XVIII. Armeekorps.
Der stellv. Kommandierende General.
Riedel, Generalleutnant.

Sperrzeiten für Tauben.

Die Verordnung betr. Sperrzeiten für Tauben vom 11. 7. 1916 — III b Nr. 13860/4038 — wird auf Frühjahrssperrzeiten ausgedehnt.

Frankfurt a. M., den 19. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando des XVIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
Riedel, Generalleutnant.

Gemeinde; Kommunalverband; Regierungsbezirk; Provinz; Bundesstaat.

Anbauvertrag
über Hülsenfrüchte für die Ernte 1917.

Zwischen der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, vertreten durch .....
und
Herrn .....
in nachfolgendem Anbauer genannt, wird folgender Anbauvertrag geschlossen:

§ 1.

Der Anbauer verpflichtet sich, für die Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, für die Ernte des Jahres 1917 anzubauen:
..... ha (Feldmark .....) mit .....

Für den Anbau kommen in Betracht: Erbsen, Bohnen, Linsen aller Art, einschließlich Ackerbohnen und Peluschken (Hülsenfrüchte), jedoch nicht Gemenge. Sämtliche Hülsenfrüchte, welche der Anbauer auf der bezeichneten Fläche im Jahre 1917 erntet, sind ausgedroschen an die Reichshülsenfruchtstelle oder die von dieser Stelle Beauftragten nach deren näherer Anweisung zu liefern. Von der geernteten Menge können bei Ackerbohnen 3 dz, bei den übrigen Hülsenfrüchten 2 dz für den Hektar der Vertragsfläche als Saatgut zurückbehalten werden. Weitere Abzüge sind unzulässig.

§ 2.

Sollte der Anbauer seiner Verpflichtung, die genannte Fläche anzubauen, nicht nachkommen, so verpflichtet er sich, an die Reichshülsenfruchtstelle für jeden nicht angebauten Hektar einen Betrag von 300 M. als Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 3.

Die geernteten Hülsenfrüchte sind alsbald nach der Ernte, spätestens aber bis zum 1. Februar 1918 zu liefern.

§ 4.

Die Lieferung der Hülsenfrüchte erfolgt nach den für die Reichshülsenfruchtstelle maßgebenden, vom Kriegsernährungsamt

genehmigten Geschäfts- und Kaufbedingungen, sowie nach den in der Verordnung über Hülsenfrüchte festgesetzten gesetzlichen Bestimmungen über die Lieferung.

§ 5.

Für die abzuliefernden Hülsenfrüchte werden von der Reichshülsenfruchtstelle die gesetzlich festgelegten Uebernahmepreise bezahlt*).

§ 6.

Der Anbauer verpflichtet sich, alle auf den Stand der angebauten Felder und die Ernte bezüglichen Anfragen der Reichshülsenfruchtstelle nach bestem Wissen umgehend zu beantworten und die Besichtigung der Felder, auf denen die Hülsenfrüchte angebaut sind, der Reichshülsenfruchtstelle oder deren Beauftragten zu gestatten.

§ 7.

Für das zum Anbau notwendige Saatgut hat der Anbauer selbst zu sorgen. Die Reichshülsenfruchtstelle ist jedoch bereit, nötigenfalls die Beschaffung von Saatgut unentgeltlich zu vermitteln.

§ 8.

Der Anbauer erhält als Prämie für den Abschluß des Anbauvertrages ein Recht auf Lieferung von 4 dz Thomasphosphatmehl für jeden Hektar der nach diesem Vertrag anzubauenden Fläche. Die Abgabe erfolgt nach den für die Lieferung von Thomasphosphatmehl feststehenden gesetzlichen Bedingungen, namentlich zu den gesetzlichen Höchstpreisen und auf Grund der für Thomasphosphatmehl allgemein gültigen Lieferungsbedingungen. Die Lieferung soll bis zum 1. April 1917 erfolgen.**)

Das Thomasphosphatmehl kann in der Wirtschaft des Anbauers beliebig verwendet werden, ein Absatz an Dritte ist jedoch unzulässig.

§ 9.

Ueber alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das für die Entscheidung von Streitigkeiten über Hülsenfrüchte eingesetzte Schiedsgericht der Reichshülsenfruchtstelle nach deren Schiedsgerichts-Ordnung.

§ 10.

Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt die Reichshülsenfruchtstelle.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

....., den 1917

(Unterschrift des Anbauers) (Unterschrift des Vertreters der Reichshülsenfruchtstelle

Anmerkung: *) Der Preis der Hülsenfrüchte wird 1917 betragen:

für Erbsen	51 bis 70	M.	für den dz
„ Bohnen	51 „ 80	„	„
„ Linsen	51 „ 85	„	„
„ Ackerbohnen	51 „ 60	„	„
„ Peluschken	51 „ 60	„	„

**) Eine Gewähr für Lieferung des Thomasmehls bis zu diesem Zeitpunkt kann die Reichshülsenfruchtstelle bei den schwierigen Transportverhältnissen nicht übernehmen; sie wird jedoch alles tun, was in ihren Kräften steht, um die rechtzeitige Lieferung zu bemerkstelligen.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen an diejenigen Landwirte, welche bereit sind, einen Vertrag abzuschließen, mir das bis zum 10. März d. Jrs. anzuzeigen.

Meschede, den 24. Februar 1917.

Der Landrat.
J. V.: Graf von Westphalen.

Anmeldung zur Landsturmrolle.

In Abänderung meiner Kreisblattverfügung vom 1. d. Mts wird bestimmt, daß die in der Verfügung genannten Mannschaften sich nicht in der Zeit vom 2. bis zum 8. d. Mts, sondern bis zum 6. d. Mts. zur Landsturmrolle anzumelden haben.

Meschede, den 3. März 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Meschede.
J. V.: Graf von Westphalen.

Letzte Nachrichten.

Mitteilungen der Obersten Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 4. März. WTB. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Dunstiges Wetter hielt fast durchweg die Gefechtstätigkeit in mäßigen Grenzen. An mehreren Stellen waren eigene Unternehmungen erfolgreich. Bei Cheppy (zwischen Somme und Avre) wurden 18 Engländer, an der Straße Etain—Verdun über 100 Franzosen, beiderseits der Dolle (Oberelsaß) 37 Franzosen gefangen eingebracht.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Keine Kampfhandlungen von Belang.
Noch immer starke Kälte.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Wieder 91 000 Tonnen Schiffsraum versenkt.

Berlin, 3. Febr. WTB. Amtlich. Neuerdings wurden von unseren U-Booten 21 Dampfer, 10 Segler und 16 Fischerfahrzeuge mit insgesamt 91 000 Bruttoregistertonnen versenkt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Das Favorit-Moden-Album
einzig beliebt wegen seiner Gediegenheit und Reichhaltigkeit, geschätzt wegen seines gediegenen Geschmacks bevorzugt wegen seiner Preiswürdigkeit (80 Pfg) ist soeben erschienen.
Favorit der beste Schnitt!
Jos. Küchenhoff.

Geschäftsbücher
empfiehlt
A. Harmann Inh. Fr. Drees.

Im Dienste des Vaterlandes!

Wohltätigkeits-Lichtbilder-Volksabend

über Hindenburg und Mackensen

zum Besten der Kriegsbeschädigten-Fürsorge

am Dienstag, den 6. März 1917, abends 8 Uhr, im Gesellenhause zu Meschede.

VORTRAGS-FOLGE.

ERSTER TEIL:

1. Wortvortrag: Vier Völker treu zusammen.
2. Lichtbildervortrag:
   a) Hindenburgs Werdegang,
   b) Hindenburg, der Retter unseres Vaterlandes.
3. Wortvortrag: Held Hindenburg.
4. Gesang: Deutschland, Deutschland über alles.

Pause.

ZWEITER TEIL:

5. Wortvortrag: O Hindenburg, o Mackensen.
6. Lichtbildervortrag:
   a) Mackensens Leben und Werden,
   b) Mackensen, der Durchbruchssieger in Galizien,
   c) Mackensen, der Held auf dem Balkan.
7. Wortvortrag: Es muss doch Frieden werden.
8. Gesang: Heil dir im Siegerkranz.

Redner: Schriftsteller Kemmermann,
der mehrere Monate Galizien, Ostpreussen etc. bereist hat.

Eintrittspreis 30 Pfg. à Person.

Um recht zahlreichen Besuch bittet

Meschede, den 3. März 1917

Der Amtmann.

Erhalte in nächster Zeit wieder eine Sendung frischen

keimfähigen Gartensamen,

ebenso treffen

Pflanz-Bohnen und Erbsen

ein. Ich bitte um frühzeitige Bestellung.

Fritz Wälter, Samenhandlung,
Meschede, Ruhrstraße,
Tel. 276.

Fr. Schranz, Samenhandlung
Ramsbeck (Westf.)
Fernsprecher: Amt Bestwig 38.

Zur bevorstehenden Saatzeit empfehle ich in bekannter, vorzüglicher Qualität sehr preiswert:

Grossebohnen : Krupbohnen : Stangenbohnen
alle Sorten Erbsen : Runkelsamen
sowie alle Gartensämereien jeder Art

in nur erprobten, bestbewährten Sorten von höchster Keimkraft

Preis- und Bestellisten auf Wunsch.
Bei gemeinsamen Bezügen Preisermässigung.
Post- und Bahnversand.

Hausverkauf.
Donnerstag, den 8. März, nachmittags 4 Uhr,
läßt die Witwe Jos. Rath in Cobbenrode ihr

Wohnhaus 

nebst Ga ten
öffentlich zum Verkaufe ausstellen.
Käufer ladet freundlichst ein
Cobbenrode,
den 27. Februar 1917.
W. Habbel.

Arbeiter od. Arbeiterinnen
sofort gesucht.
Gebrüder Mertens,
Meschede.

Fichtenpflanzen,
alle Sorten in jeder Größe, sowie einen Posten
verschulte Eichenpflanzen
hat abzugeben
A. Deutenberg,
Wenholthausen.

Eine gut erhaltene Dampfwaschmaschine
hat abzugeben.
Wer, sagt die Expedition.

Tüchtiges, kräftiges
Zweitmädchen
von 17 bis 20 Jahren, das schon in besseren Häusern gewohnt hat, sucht
G. H. Wolff,
Fabrikbesitzer,
Neheim, Hauptstraße 29.



Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Ratschlusse gefallen, gestern abend 8½ Uhr meinen lieben Sohn, unseren herzensguten Bruder, Schwager, Onkel und Neffen

Heinrich Symann

nach langem, schwerem Leiden, wohlvorbereitet durch ein frommes, christliches Leben, versehen mit den heiligen Sterbesakramenten der römisch-katholischen Kirche, im Alter von 43 Jahren zu sich in die Ewigkeit abzunehmen.

Wir bitten um stille Teilnahme und ein frommes Gebet für den teuren Verstorbenen.

Die trauernden Angehörigen.

Münster i. W., Nuttein i. Oldbg., Meschede, den 2. März 1917.

Die Beerdigung findet statt vom Trauerhause Goebenstraße 11, Montag nachmittag 3½ Uhr; die feierlichen Exequien sind in der Josefskirche, Dienstag morgen 9 Uhr.



Am 28. Februar starb fürs Vaterland in einem Kriegslazarett unser lieber Bruder, Schwager und Onkel der Gefreite in einem Armierungsbataillon

Franz Raulf

im Alter von 45 Jahren.

Seine liebe Seele empfehlen wir dem Gebete der Gläubigen und den Priestern am Altare.

Scheiderberge, Affeln, Niedersorpe, den 1. März 1917.

Die trauernden Angehörigen.

Das Seelenamt ist Mittwoch morgen 7.10 Uhr in Meschede.

Diese Woche erfolgt die

Ausgabe von Warenkarten

und zwar:

Mittwoch für Brotbuchnummer 1 bis 400,
Donnerstag „ „ 401 bis 900,
Freitag für Meschede-Land und evtl. Selbstversorger der Stadt Meschede.

Es wird erwartet, daß alle Versorgungsberechtigten rechtzeitig ihre Karten abholen. Die nach Freitag abgeholten Karten können bei der bevorstehenden Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Es wird zwecks prompter Abfertigung bei dieser Gelegenheit dringend ersucht, die Nummereinteilung bei jeder Abgabe von Karten zu beachten.

Lebensmittelamt.
N. Schottes.

Sparkasse der Gemeinde Bödefeld-Freienohl

Rechnungsjahr 1916.

Aktiva.

Ausgeliehene Kapitalien	1 709 462,25 Mk.
Zinsenreste	20 825,03 „
Kassenbestand	36 024 37 „
Summa	1 766 311,65 Mk.

Passiva.

Einlagen	1 614 473,66 Mk.
Zugeschriebene Zinsen	57 300,54 „
Vorschüsse der Landesbank	94 537 45 „
Summa	1 766 311,65 Mk.

Der Reservefonds
beträgt Ende 1916 161 156,

Statutengemäß bringen wir das vorstehende Resultat zur öffentlichen Kenntnis.

Bödefeld, den 2. März 1917.

Der Sparkassenvorstand.
Gierse. Vollmer. Mause.